

JULIA GSCHWEND
MARKUS HAGMANN
ROBERTO HAYER
ANGIE ROMERO
OLIVIER VUILLAUME
MARIA PIA TRIBELHORN

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aus der Sicht eines EU/EFTA-Bürgers

1. Sachverhalt und rechtliche Fragen

Die Schweiz hat sich im Verlauf des letzten Jahrzehnten zu einem Einwanderungsland entwickelt. Grund dafür ist – neben der hohen Lebensqualität – das attraktive Angebot an Arbeitsplätzen sowie die Arbeitsbedingungen. Der Zuzug vom Ausland in die Schweiz erfordert aber die Erfüllung von diversen Voraussetzungen. Um rechtmässig in der Schweiz verbleiben zu können, ist eine Aufenthaltsbewilligung notwendig. EU/EFTA-Staatsangehörige geniessen dank dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäische Union über gewisse Vorteile, die den Zuzug in die Schweiz und die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung deutlich erleichtern.

Dieses Memorandum wird sich mit folgenden Fragen befassen:

- Welche Arten von Aufenthaltsbewilligungen gibt es in der Schweiz?
- Unter welchen Voraussetzungen erhalten EU/EFTA-Staatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung?
- Wie lange ist die Aufenthaltsbewilligung gültig?

2. Rechtliches

Arten von Aufenthaltsbewilligungen für EU/EFTA-Staatsangehörige in der Schweiz

Die Schweiz kennt für EU/EFTA-Staatsangehörige folgende Aufenthaltsbewilligungen:

Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)

Der Ausweis B EU/EFTA ist für Personen, welche sich für einen bestimmtem Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Solange die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Person einen <u>Rechtsanspruch auf Erteilung</u> der Aufenthaltsbewilligung:

- 1. Bei Angestellten: Arbeitsvertrag mit Mindestdauer von einem Jahr
- 2. Bei Selbständigerwerbenden: Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit (beachte, dass bei gesetzlich reglementierten Berufen, die nach schweizerischem Recht vorgesehenen Anforderungen an die berufliche Qualifikation und die Diplome erfüllt werden müssen).
 Der Nachweis kann beispielsweise durch folgende Dokumente erbracht werden:

- Bestätigung der Ausgleichskasse AHV/IV, wonach eine Beitragspflicht als selbständige Person besteht:
- Errichtung eines Unternehmens, Handelsregistereintrag (evtl. Businessplan);
- Gestellte und erhaltene Rechnungen, Vorlage der Buchhaltung
- Arbeitsverträge mit Angestellten

3. Bei Nichterwerbstätigen:

- Nachweis, dass die Person für sich selbst und ihre Familie über genügend finanzielle Mittel verfügt, sodass sie keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen muss:
- Nachweis, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt.

Die Aufenthaltsbewilligung wird für eine Dauer von 5 Jahren erteilt und kann für eine Dauer von 5 Jahren verlängert werden, wenn die Person die Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)

Der Ausweis C EU/EFTA wird Personen erteilt, welche sich <u>bereits seit 5 oder 10 Jahren</u> in der Schweiz aufhalten. Sie gewährt ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht. Die Niederlassungsbewilligung ist an keine Bedingungen geknüpft. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie nach den entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen.

- 1. Hauptvoraussetzung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist, dass die ausländische Person sich seit insgesamt 10 Jahren im Besitz einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und während den letzten 5 Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war (Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG). Aufgrund der Niederlassungsverträgen können Staatsangehörigen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen), die Niederlassungsbewilligung bereits nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren beantragen.
- 2. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung dürfen <u>keine Widerrufsgründe</u> vorliegen. Als Widerrufsgründe gelten gemäss Art. 62 Abs. 1 lit a. bis g. AIG:
 - Angabe falscher Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen im Bewilligungsverfahren;
 - Verurteilung zu einer l\u00e4ngerfristigen Freiheitsstrafe oder Anordnung einer strafrechtlichen
 Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB gegen die antragstellende Person;
 - erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland oder Gefährdung derselben und/oder der inneren/äusseren Sicherheit;
 - Nichteinhaltung der mit einer Verfügung verbundenen Bedingung;
 - Bedarf von Sozialhilfe einer Person, für die die antragstellende Person zu sorgen hat;
 - Versuch, rechtsmissbräuchlich das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen [...];
 - Nichteinhaltung einer Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund.

- 3. Die antragstellende Person muss die Integrationskriterien gemäss Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllen. Die Integrationskriterien sind:
 - Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - die Sprachkompetenzen (schriftlich mindestens A2 und sprachlich mindestens A1);
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Die Niederlassungsbewilligung ist an keine bestimmte Dauer beschränkt. Jedoch kann die Niederlassungsbewilligung bei einem Aufenthalt ausserhalb der Schweiz von länger als 6 Monaten, ohne dass die Person um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ersucht, entzogen werden.

> Ausweis Ci EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit)

Die Aufenthaltsbewilligung Ci EU/EFTA ist für Familienangehörige von Beamtinnen und Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitarbeitende von ausländischen Vertretungen bestimmt. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt.

> Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)

Der Ausweis G ist für EU/EFTA-Staatsangehörige bestimmt, welche in der Schweiz arbeiten, sich aber in einem EU/EFTA-Staat aufhalten. Grenzgänger kehren grundsätzlich jeden Tag in den EU/EFTA-Staat zurück. Voraussetzung für die Erteilung:

- 1. Wohnsitz in einem EU/EFTA Staat:
- 2. Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgeber für eine unbefristete Erwerbstätigkeit oder für eine befristete Erwerbstätigkeit, die mehr als ein Jahr dauert.

Die Dauer der Bewilligung ist an die Dauer der Erwerbstätigkeit gebunden.

Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)

Der Ausweis L EU/EFTA ist für kürzere Aufenthalte in der Schweiz bestimmt (in der Regel weniger als ein Jahr). Es ist en einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit geknüpft. EU/EFTA Staatsangehörige haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Bewilligung. Die Voraussetzungen für die Erteilung sind folgende:

- 1. Bei Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit: Vorliegen eines unterjährigen Arbeitsvertrags (mehr als 3 Monate, aber weniger als ein Jahr);
- Bei einem Aufenthalt zur Bildungszwecken: Lehrvertrag oder Bestätigung der Ausbildungsstätte sowie Nachweis, dass genügende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind, ohne Sozialhilfe zu beanspruchen.

Die Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung ist auf die Dauer des Vertrags bzw. der Ausbildung beschränkt und erlischt 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden.

> Ausweis S (für schutzbedürftige Personen)

Gemäss Art. 4 des Asylgesetzes kann die Schweiz schutzbedürftigen Personen vorübergehend Schutz gewähren, solange sie einer schweren allgemeinen Gefahr ausgesetzt sind, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt. Um diese Bewilligung zu erhalten, muss eine bestimmte Personengruppe vom Bundesrat als "schutzbedürftige Person" bezeichnet werden. Mit dem Ausweis S wird einer begrenzten Gruppe von Personen die Zulassung gewährt, ohne dass geprüft wird, ob sie als Flüchtlinge anerkannt werden.

Der Aufenthaltstitel S ist kein Aufenthaltstitel im eigentlichen Sinne. Es berechtigt die Inhaber zum vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz, nicht aber zum Grenzübertritt und zur Rückkehr in die Schweiz. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels begründet kein Recht auf Aufenthalt.

Exkurs: Aufgrund der jüngsten kriegsbedingten Entwicklungen in der Ukraine hat der Bundesrat am 11. März 2022 beschlossen, Personen aus der Ukraine, die um Schutz ersuchen, diese Bewilligung zu erteilen. Dank dieser Entscheidung erhalten Schutzsuchende diese Bewilligung, ohne ein förmliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Die Bewilligung ist befristet und wird für die Dauer der Gefahr erteilt. Personen, denen der Aufenthaltstitel S erteilt wurde, haben das Recht, ihre direkte Familienangehörigen nachzuziehen. Nicht nur ukrainische Staatsangehörige haben Anspruch auf einen S-Ausweis, sondern auch in der Ukraine ansässige Personen (Ausländer) und ihre Familienangehörigen, die das Land aufgrund des Krieges verlassen mussten. Voraussetzung ist, dass sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für die Ukraine sind und keine Möglichkeit haben, sicher oder überhaupt in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Antragsteller, die bereits in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus erhalten haben, haben keinen Anspruch auf den Ausweis S. Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass Personen, die im Besitz eines S-Ausweises sind, eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben können.

> Ausweis N (Ausweis für Asylsuchende)

Gemäss Art. 3 des Asylgesetzes kann jede Person bei der Einreise an einer Grenzübergangsstelle, bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens oder direkt in einem der sechs Bundesasylzentren mit Verfahrenseinrichtungen ein Asylgesuch stellen. Um Asyl zu erhalten, muss der Antragsteller den Flüchtlingsstatus besitzen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft die Gesuche individuell und gründlich je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Um den Flüchtlingsstatus zu erhalten, muss der Asylbewerber folgende Voraussetzungen erfüllen::

- Die Verfolgung muss tatsächlich sein
- Die Verfolgung muss ernst sein
- Die Verfolgung muss gezielt sein
- Der Grund der Verfolgung muss relevant sein
- Im Ursprungsland wird keinen Schutz gewährt

> Schweizer Nationalität

Die Schweiz erkennt den Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit in erster Linie durch die väterliche oder mütterliche Abstammung (ius sanguinis) an, unabhängig vom Geburtsort. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die schweizerische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erwerben. Die ordentliche Einbürgerung ist die Möglichkeit für Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben und einen Ausweis C besitzen. Je nach Kanton, in dem die Person lebt und den Antrag stellt, können die Anforderungen an die Aufenthaltsdauer variieren.

Der Kanton Zürich verlangt, dass die Person seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der gleichen Gemeinde wohnt. Zudem muss sich die Person gut integriert haben, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein und darf keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit darstellen. Für Personen, die mit einem Schweizer Bürger verheiratet sind, oder für Personen, welche in der Schweiz geboren sind und zur dritten Generation einer in der Schweiz lebenden Familie ausländischer Bürger gehören, kann eine vereinfachte Einbürgerung beantragt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht in vereinfachter Form zu erhalten, wenn der Antragsteller ein Nachkomme von Schweizer Bürgern (Eltern/Grosseltern) ist.

© REBER April 2022

Kontakt:

Roberto Hayer roberto.hayer@reberlaw.ch
Maria Pia Tribelhorn mariapia.tribelhorn@reberlaw.ch
REBER Rechtsanwälte
Asylstrasse 64
8032 Zürich (Schweiz)

T: + 41 44 245 44 44 F: + 41 44 245 44 45 www.reberlaw.ch